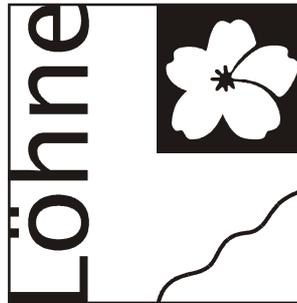


#### 4. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Löhne

---

**Stadt Löhne**  
**Der Bürgermeister**  
Planung und Umwelt  
Az.: 61-26-10/4

#### Bauleitplanung in der Stadt Löhne



### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

#### „Friedhof Mahnen“ im Stadtteil Löhne-Bahnhof

#### - Umweltbericht -

Umweltbericht  
Gemäß § 2a Baugesetzbuch

### 1. Beschreibung des Vorhabens

Der Änderungsbereich ist ca. 8.800 m<sup>2</sup> groß und liegt am östlichen Rand des Stadtteils Löhne-Bahnhof. Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt: im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche und Fläche des Friedhofs, im Osten durch die Schierholzstraße, im Süden durch die Straße „Holtflage“ und im Westen durch Fläche des Friedhofs Mahnen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 197 „Friedhof Mahnen- östlicher Teilbereich“ wird die Zielsetzung verfolgt, im unteren Bereich der Schierholzstraße die Wohnbebauung zu arrondieren sowie die örtlichen Freiraumstrukturen zu berücksichtigen. Dementsprechend setzt der Bebauungsplan im Bereich der 4. Flächennutzungsplanänderung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) sowie private Grünfläche (Obstwiese) fest. Die Festsetzung eines WA ist nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser stellt in diesem Bereich Grünfläche, Zweckbestimmung Friedhof dar. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst nur den südlichen Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 197 „Friedhof Mahnen – östlicher Teilbereich“. Gleichzeitig entspricht die tatsächliche und auch zukünftige Nutzung nördlich der Straße „Holtflage“ nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Dieser Bereich wird für den Friedhofsbetrieb als Lagerflächen für Grünschnitt etc. sowie einer großzügig durchgrünten Stellplatzanlage für Friedhofsbesucher genutzt. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Flächennutzungsplan soll mit der Änderung im Bereich nördlich der Straße „Holtflage“ an die tatsächliche Nutzung angepasst werden. Im Bereich westlich der Schierholzstraße soll eine Anpassung entsprechend der Planziele des Bebauungsplanes Nr. 197 „Friedhof Mahnen – östlicher Teilbereich“ erfolgen. Im Ergebnis handelt es sich bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung um einen etwa gleich großen Flächentausch.

### 2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

#### Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist das Änderungsgebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt, das dem Grundwasser- und Gewässerschutz unterliegt.

#### Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Löhne stellt im Änderungsgebiet Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof sowie Wohnbaufläche dar.

#### Baugesetzbuch

Die Vorgaben des § 1 a BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Eingriffsregelung werden bei der Umweltprüfung beachtet und im Umweltbericht dargelegt.

#### Landschaftsplan Löhne/ Kirchlengern

Im Landschaftsplan Löhne/Kirchlengern werden keine Ausweisungen für das oben beschriebene Änderungsgebiet getroffen. Das Änderungsgebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LGS).

#### 4. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Löhne

---

##### Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit §§ 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-

/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG.

##### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Weiterhin sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) zu berücksichtigen.

##### Europäisches Schutzgebietsnetz „Natura 2000“

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine FFH- oder europäischen Vogel-schutzgebiete.

##### Kartierung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Für den Änderungsbereich liegen keine Kartierungen durch die LANUV vor. Aus der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS NRW) ergeben sich keine Informationen zu planungsrelevanten Arten.

##### Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 30 BNatSchG)

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Im Aufhebungsbereich sind keine gemäß §§ 20 bis 27 BNatSchG und § 30 BNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betroffen.

##### Freiflächenentwicklungskonzept Stadt Löhne, Fachplan Biotopverbund

(NZO GmbH, 1994)

Im Fachplan Biotopverbund Löhne wird der Änderungsbereich als Teil einer Grünbandausbreitungsachse beschrieben. Diese Grünbänder haben einen maßgeblichen Einfluss auf den Luftaustausch und tragen somit auch zur Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen bei.

Die o.g. Kartierung hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

##### Heilquellenschutzgebiete gem. WHG bzw. LWG NRW

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen, Zone 4.

##### Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsbereich der Werre.

##### Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Löhne (Baumschutzsatzung)

Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 der Baumschutzsatzung unterliegen Bäume, die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes befinden und einen Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden haben, der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne. Gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne sind diese im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Entlang der Schierholzstraße ist eine Allee von Winterlinden, gepflanzt im Jahr 1950, vorzufinden. Davon liegen 16 Winterlinden, welche unter die Baumschutzsatzung

## 4. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Löhne

---

der Stadt Löhne fallen, im Änderungsbereich. Die Winterlinden sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch nicht betroffen.

### 3. Beschreibung und Bewertung des Untersuchungsraumes

In § 1 (6) BauGB sind die im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Für die vorliegende Planung wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klimaschutz/Klimaanpassung, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht.

Dargestellt worden der Ist- Zustand, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das jeweilige Schutzgut sowie die Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich der vorgesehenen Änderung.

#### 3.1 Mensch

##### *Beschreibung/ Bewertung:*

Beim Schutzgut Mensch werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Gesundheit des Menschen insbesondere durch Lärm-, Schadstoff-, Geruchs- und sonstige Immissionen sowie Auswirkungen auf menschliche Nutzungen, z.B. Erholungsnutzung, die durch die Planung betroffen sind, beschrieben und bewertet.

Die Wohnbauflächen im Bereich der Straße „Holtflage“ werden nicht realisiert, sondern künftig als Grünfläche, Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Zurzeit wird dieser Bereich für den Friedhofsbetrieb als Lagerfläche für Grünschnitt sowie einer Stellplatzanlage genutzt. Dadurch ist mit einem gering vermehrten Autoverkehr durch Friedhofbesucher, besonders bei Beerdigungen zu rechnen. Vermehrter Autoverkehr bedeutet eine erhöhte Belastung der Anwohner durch Verkehrslärm und Abgasemissionen.

Da sich für das Flurstück 453 ein Bebauungsplan in Aufstellung befindet, welcher Wohnbaufläche über die Darstellung des Flächennutzungsplanes im südlichen Bereich des Flurstückes hinaus ermöglichen soll, ist eine Anpassung in der Weise geplant, dass die Darstellung Grünfläche, Zweckbestimmung Friedhof“ in die Darstellung „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“ geändert wird. Ca. 10 neue Wohngebäude werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermöglicht.

Von einer Zunahme des Verkehrs ist nur in geringem Maße durch den Anwohnerverkehr, nach Realisierung der Bebauung des Bebauungsplanes 197, auszugehen.

##### *Ergebnis:*

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind nur in geringem Maße neue Belastungen in Form von Verkehrslärm sowie Abgasemissionen zu erwarten, welche sich negativ auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Anwohner auswirken könnten. Die oben genannten Beeinträchtigungen werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

#### 3.2 Arten- und Lebensgemeinschaften Freiraumverbund

##### *Beschreibung:*

##### Lebensraumstrukturen

Der Änderungsbereich besteht zurzeit im Bereich nördlich der Straße „Holtflage“ tatsächlich aus einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof (4.491 m<sup>2</sup>) und entlang der

#### 4. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Löhne

---

„Schierholzstraße“ aus einer Ackerfläche (4.300 m<sup>2</sup>). Die Ackerfläche wird mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes künftig in einer Größe von 2.926 m<sup>2</sup> in Wohnbaufläche umgewandelt. Der restliche Bereich der Ackerfläche in einer Größe von 1.374 m<sup>2</sup> bleibt als Grünfläche ebenso wie die Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof für den Biotopverbund erhalten.

Die Grünfläche, Zweckbestimmung Friedhof nördlich der Straße „Holtflage“ besteht aus Stellplatzflächen für Besucher und einer Lagerfläche für Grünschnitt. Umrahmt wird die gesamte Fläche mit einer Wildgehölzhecke aus heimischen Sträuchern und Laubbäumen.

Die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche an der „Schierholzstraße“ weist eine geringe Bedeutung als Lebensraum auf.

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des Freiflächenentwicklungskonzeptes der Stadt Löhne, welches von der NZO GmbH 1994 aufgestellt wurde.

Im Fachplan Biotopverbund Löhne wird der Änderungsbereich als Teil einer Grünbandausbreitungsachse beschrieben. Diese Grünbänder dienen der Vernetzung von Lebensräumen der freien Landschaft mit bestehenden und zu entwickelnden Grünbändern in der Stadt.

Trotz der Ausweitung der Wohnbaufläche westlich der Schierholzstraße bleibt der Biotopverbund mit dem sich östlich der Schierholzstraße angrenzenden Wald erhalten. Der Biotopverbund wird durch die Darstellung von Grünfläche, Zweckbestimmung Friedhof und einer weiteren Grünfläche gesichert. Im derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 197 wird der im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellte Bereich als private Grünfläche (Obstwiese) festgesetzt.

Geschützte Biotope werden im Informationssystem @LINFOS für den Änderungsbereich nicht beschrieben. Lediglich der östlich an den Änderungsbereich angrenzende Wald (Feldgehölz) wird als schutzwürdiges Biotop (BK-3818-045) hervorgehoben, welchem als Trittsteinbiotop eine besondere Bedeutung zukommt. Dieses Waldstück wird im Fachplan Biotopverbund Löhne als Entwicklungsfläche 1. Priorität „Landschaftsbestandteile mit bestehendem hohem Biotopwert“ ausgewiesen. Das schutzwürdige Biotop ist von der Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch nicht betroffen.

Entlang der Schierholzstraße befindet sich eine Winterlindenallee, gepflanzt 1950. Aufgrund ihres Standortes und des Stammdurchmessers von größer als 80 cm, gemessen in 1 m, fallen 16 der Linden unter die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Löhne. Die Winterlinden sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrem Bestand nicht betroffen.

##### Tier- und Pflanzenarten

Für den unmittelbaren Änderungsbereich lassen sich dem Informationssystem @LINFOS keine Informationen zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten entnehmen.

Lediglich das an den Änderungsbereich angrenzende Feldgehölz aus alten Eichen (s.o.) wird als bedeutsame Gehölzfläche im Siedlungsrandbereich und als Rückzugsgebiet für Vögel beschrieben. Aufgrund seiner Altersstruktur ist es besonders wertvoll für Höhlenbrüter. Auch Fledermäuse können ihr Sommerquartier in dem Altholzbestand haben.

Fortpflanzungsstätten von bedrohten, seltenen (gemäß Rote Liste Nordrhein- Westfalen) oder besonders geschützten (gemäß Kapitel 5 BNatSchG i. d. Fassung vom 01.03.2010) sind obwohl im Änderungsbereich nicht bekannt, jedoch nicht auszuschließen. Der oben beschriebene Gehölzsaum kann als potentielles Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitat

#### 4. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Löhne

---

für verschiedene Vogel-, und Säugetierarten in Frage kommen. Die offene intensiv genutzte Ackerfläche kann für Fledermausarten und verschiedene Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt werden.

Insgesamt wird die Wohnbaufläche in einer Größe von 1565 qm reduziert und die Grünfläche in gleicher Größe vergrößert, was sich positiv auf den Lebensraum der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten auswirkt.

##### *Bewertung:*

##### Lebensraumstrukturen

Der zu ändernde Planbereich liegt, wie bereits oben beschrieben, tatsächlich schon vor. Positiv ist zu bewerten, dass die Lebensraumstrukturen im Bereich der Grünfläche, Zweckbestimmung Friedhof nördlich der Straße „Holtflage“ „ und die Grünfläche im Bereich der „Schierholzstraße“ für die Vernetzung der Lebensräume erhalten bleiben.

##### Tier- und Pflanzenarten

Nachteilige und nachhaltige negative Auswirkungen, welche sich aus dem Verlust von Bodenlebensräumen bei der Versiegelung/Überbauung der Grundstücke ergeben, werden reduziert.

Auf den östlich angrenzenden Waldbereich hat die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Auswirkungen, da der Biotopverbund erhalten bleibt.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist der Stadt Löhne für den Änderungsbereich nicht bekannt und kann auch im Informationssystem @LINFOS entnommen werden.

Durch die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die reale Nutzung wird weniger Fläche versiegelt bzw. überbaut und Grünfläche kommt hinzu, so dass der Verlust an Bodenlebensräumen geringer ausfällt. Für Bodenlebewesen und andere Tier- und Pflanzenarten bleibt somit Lebensraum erhalten.

##### *Ergebnis:*

Auf Tiere und Pflanzen wirkt sich der Erhalt von Lebensraumstrukturen positiv aus. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Beeinträchtigung von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht ableitbar. Es ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

### 3.3 Boden

Gemäß § 1a (2) BauGB sowie nach § 1 Abs. 1+2 und § 4 Abs. 1 + 2 LBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Insbesondere ist durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung der Vorrang vor Inanspruchnahme von naturnah erhaltenen Flächen einzuräumen. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Weiterhin ist ein Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen (Schadstoffeintrag, Verdichtung) zu gewährleisten.

##### *Beschreibung:*

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Bodentypen werden gemäß der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (geologisches Landesamt von Nordrhein-Westfalen, 1987) als Pseudogley-Parabraunerde und Pseudogley-Braunerde aus Löß über Ton-, Mergel-, Sandstein oder Geschiebelehm beschrieben. Es handelt sich um schluffige Lößböden,

#### 4. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Löhne

---

schwachwellig und geneigt, vielfach in Unterhanglagen vorkommend mit mittlerem bis hohem Ertrag.

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (Geologischer Dienst NRW, 1:50.000) sind in dem Änderungsbereich fruchtbare Böden mit der Schutzkategorie 2 verzeichnet. Der Bodentyp ist allgemein verbreitet und stellt aufgrund seiner Fruchtbarkeit einen hohen Wert dar.

Im Geltungsbereich des Änderungsbereiches sind keine Altlasten oder Altstandorte bekannt.

*Bewertung:*

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Versiegelung durch Wohnbebauung in einer Größe von 1565 m<sup>2</sup> verringert. Der Plan wird an die faktische Nutzung als Grünfläche, Zweckbestimmung Friedhof angepasst. Diese Grünfläche besteht aus einer Stellplatzanlage für Besucher und aus einer Lagerfläche für Grünabfälle des Friedhofs. Die Grünfläche ist von einer Wildgehölzhecke bestehend aus heimischen Gehölzen eingefasst.

Damit findet eine Versiegelung der Böden, welche lokal den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung bedeutet, in geringerem Maße statt.

*Ergebnis:*

Weitere Beeinträchtigungen des Bodens werden somit als gering eingestuft.

### 3.4 Oberflächengewässer/Grundwasser

Der Wasserhaushalt unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht, da Grund- und Oberflächenwasser als Elemente des Wasserhaushaltes wesentliche Einflussgrößen zur Funktionsfähigkeit des Ökosystems darstellen, deren Beeinflussung nachteilige Auswirkungen zur Folge haben können.

*Beschreibung:*

Im Änderungsbereich befinden sich keine großflächigen Versiegelungen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 197 wird im Änderungsbereich westlich der Schierholzstraße Wohnbebauung ermöglicht. Das anfallende Regenwasser der Hof- und Dachflächen wird über die Kanalisation abgeführt.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Im Osten des Gebietes verläuft entlang der Schierholzstraße ein strukturarmer Graben, welcher die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entwässert. Das Schmutzwasser kann über das städtische Leitungsnetz der Kläranlage zugeführt werden.

Beeinträchtigungen der natürlichen Grundwassersituation kommen nur in geringem Maße vor.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen, Zone 4.

*Bewertung/Ergebnis:*

Aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplanes wird weniger Fläche für Wohnbe-

## 4. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Löhne

---

bauung und die damit einhergehende Versiegelung vorgesehen. Ein größerer Anteil der Änderungsfläche stellt sich als Grünfläche bzw. Grünfläche, Zweckbestimmung Friedhof dar. Auf diesen Flächen können eine natürliche Versickerung und eine weitestgehend ungestörte Grundwasserneubildung stattfinden. Es ergeben sich somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

### 3.5 Klimaschutz und Klimaanpassung

*Beschreibung:*

#### Klimaschutz

Entsprechend der Stadtklimauntersuchung von Löhne (Spacetec 1994) wird der Untersuchungsbereich als überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzter Raum mit weniger als 3 % Gefälle definiert. Es handelt sich um dynamisch sehr aktive Kalt- und Frischluftproduktionsflächen.

Der Bereich wird beeinflusst von einer östlich verlaufenden aus Süden kommenden funktionsfähigen Luftsammelbahn mit Zuflussfunktion für Luftleitbahn und Ventilationsbahn 1. Ordnung. Die durch den Bebauungsplan Nr. 197 ermöglichte künftige Bebauung stellt sich als offene, aufgelockerte Wohnbebauung dar, die weiterhin eine Durchlüftung und Weiterführung der von außen zufließenden Kaltluft gewährleistet.

#### Klimaanpassung

Durch die Ermöglichung einer Wohnbebauung entlang der Schierholzstraße wird die Luftbelastung insgesamt erhöht (Heizung/Kühlung, Verkehr, Erwärmungen durch Versiegelung, Winddüsen und Luftverwirbelungen). Die im Änderungsbereich zulässigen baulichen Nutzungen sollten auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEGWärmG – und der EnEV 2012 durchgeführt werden. Die pflanzlichen Festsetzungen auf den Baugrundstücken in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 197 entlang der Schierholzstraße und die Grünfläche, Zweckbestimmung Friedhof“ mindern die Auswirkungen.

*Bewertung:*

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Klimaschutz/Klimaanpassung wird im geringen Bereich eingestuft.

### 3.6 Kultur- und Sachgüter

#### **Denkmalschutz und Denkmalpflege**

*Beschreibung:*

Innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes befinden sich keine denkmalgeschützten Kultur- und Sachgüter, welche im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Löhne von 1995, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

Das Kulturgutverzeichnis der Stadt Löhne enthält die Objekte, welche bis zum Abschluss der Schnellinventarisierung – Stand September 1990 – bekannt geworden sind.

*Bewertung:*

Kultur- und Sachgüter werden durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

### **3.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Gütern**

Die vorab betrachteten Schutzgüter bilden ein zusammenhängendes Wirkungsgefüge und beeinflussen sich gegenseitig.

Wechselwirkungen zwischen den vorab genannten Lebensräumen für Flora und Fauna in und um den Änderungsbereich bestehen vor allem durch die Biotopverbundfunktion des Waldbereiches östlich des Änderungsbereiches und den Grünflächen. Die in der Umgebung des Untersuchungsraumes vorhandenen Biotopstrukturen können Arten beherbergen, die in diesen Lebensräumen allein aufgrund der Isolation nicht überleben können. Erst eine Biotopverbundstruktur ermöglicht eine Ausweitung des Lebensraumes auf weitere Trittsteinbiotope. Die Biotopverbundstruktur bleibt jedoch auch nach der Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten.

Eine weitere Wechselbeziehung besteht zwischen den Schutzgütern Arten- und Lebensgemeinschaften und Boden. Eine Verkleinerung der offenen Bodenbereiche bedeutet immer auch eine Verkleinerung der potentiellen Lebensräume für die hierauf spezialisierten Tiere und Pflanzen. Durch die Verringerung der Größe der Wohnbauflächen im Änderungsbereich bleiben mehr offene Bodenbereiche erhalten, so dass sich positive Auswirkungen auf den Boden und die darin vorkommenden Lebensgemeinschaften ergeben.

Weitere Wechselbeziehungen bestehen zwischen den Schutzgütern Boden und Oberflächengewässer/Grundwasser. Nach der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen mehr offene Bodenbereiche vor, wodurch eine natürliche Versickerung des Niederschlagswassers gefördert wird.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Beeinträchtigung eines Schutzgutes nahezu immer Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen nach sich zieht. Aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander resultieren keine erheblichen Eingriffe.

## **4. Eingriffe in Natur und Landschaft**

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 LG NRW sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen (Eingriffe) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Erhebliche Eingriffe ergeben sich bezogen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht.

## **5. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich möglicher erheblicher, nachteiliger Auswirkungen müssen nicht vorgenommen werden.

## 6. Eingriff-Ausgleichsbilanzierung

Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich, da im wesentlichen Wohnbaufläche in Grünfläche umgewandelt wird.

## 7. Beschreibung der zu erwartenden (verbleibenden) erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt

Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

## 8. Zusammenfassung

Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Löhne-Bahnhof und ist ca. 8.800 m<sup>2</sup> groß.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 197 „Friedhof Mahnen- östlicher Teilbereich“ wird die Zielsetzung verfolgt, im unteren Bereich der Schierholzstraße die Wohnbebauung zu arrondieren sowie die örtlichen Freiraumstrukturen zu berücksichtigen. Dementsprechend setzt der Bebauungsplan im Bereich der 4. Flächennutzungsplanänderung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) sowie private Grünfläche (Obstwiese) fest.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Oberflächenwasser/ Grundwasser, Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen beschrieben und im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bewertet.

Die Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter sind aufgrund der bereits vorhandenen Situation nicht im erheblichen Bereich anzuordnen. Wohnbaufläche wird verringert, womit ein geringerer Versiegelungsgrad einhergeht. Grünfläche wird vergrößert, was sich positiv auf die Schutzgüter Boden, Oberflächengewässer/Grundwasser, Arten- und Lebensgemeinschaften auswirkt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch wird als nicht erheblich eingestuft, da neue Belastungen in Form von Verkehrslärm oder Abgasemissionen nur in geringem Maße auftreten.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften kann berichtet werden, dass sich für mögliche vorkommende planungsrelevante Arten als auch sonstige europäische Vogelarten keine negativen Änderungen ergeben werden. Im Gegenteil, es bleibt mehr Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten.

Im Grundsatz kann hier geschlussfolgert werden, dass die Verbotstatbestände gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG nicht erreicht werden.

Für das Schutzgut Grundwassers /Oberflächengewässer ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen, Zone 4.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klimaschutz/Klimaanpassung liegen im geringen Bereich.

#### 4. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Löhne

---

Vorhandene Kultur- und Sachgüter werden durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit aus Sicht von Natur und Landschaft möglich.

Löhne, den 27.01.2012

Im Auftrag:

gez. (Nolte)